

Gemeinsame Arbeitsgruppe

Multiple and Adaptive Verfahren

der Österreich-Schweizer und Deutschen Region der Internationalen Biometrischen Gesellschaft

Satzung

- 1) Ziel der Arbeitsgruppe (AG) ist die Förderung der Entwicklung und Anwendung biometrischer Methoden in den Bereichen multiples Testen, gruppensequentielle und adaptive Designs, und verwandten Gebieten.
- 2) Die AG ist eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft der Region Österreich-Schweiz (ROeS) und der Deutschen Region (DR) der Internationalen Biometrischen Gesellschaft (IBG). Sie ist satzungsmäßig in der ROeS verankert, ist jedoch in beiden Regionen wissenschaftlich und organisatorisch aktiv.
- 3) Mitglied der Arbeitsgruppe ist, wer seinen Beitritt zur Arbeitsgruppe erklärt. Stimm- und Wahlrecht besitzen nur die Mitglieder der IBG. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes sind die Statuten der Internationalen Biometrischen Gesellschaft und ROeS maßgeblich. Die Statuten der DR gelten insoweit sie nicht im Widerspruch zu den Statuten der ROeS stehen und Aktivitäten betreffen, die durch die DR organisatorisch oder finanziell unterstützt werden.
- 4) Der Vorstand der Arbeitsgruppe besteht mindestens aus einem Leiter („chair“) und einem stellvertretenden Leiter („co-chair“), von denen einer Mitglied der ROeS oder DR sein muss. Falls die AG über ein eigenes Konto verfügt, müssen auch ein Kassier und ein Kassenprüfer bestellt werden. Der Leiter der AG ist Mitglied des Beirates der ROeS.
- 5) Mindestens einmal alle zwei Jahre tagt die AG und wählt einen neuen Vorstand. Die relative Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder entscheidet. Eine Person darf höchstens zwei Amtsperioden in Folge in gleicher Funktion als Leiter oder stellvertretender Leiter in der AG tätig sein.
- 6) Am Ende jeden Jahres berichtet der Vorstand über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe an die ROeS und die Deutsche Region.
- 7) Der Kassier erstellt eine Jahresabschlussrechnung, welche vom Kassenprüfer jährlich geprüft wird. Die Erstellung einer Jahresabrechnung und Bestellung des Kassiers und Kassenprüfers ist nur notwendig, wenn die AG ein eigenes Konto führt. Solange die Gelder der AG von der ROeS geführt und verwaltet werden, übernehmen Leiter und stellvertretender Leiter anstehende Aufgaben, und die Jahresabrechnung bzw. Kassenprüfung erfolgt durch den Kassier bzw. Kassenprüfer der ROeS im Rahmen der für die ROeS notwendigen Aktivitäten. Eine Bestellung eines eigenen Kassiers und Kassenprüfers der AG ist in diesem Fall nicht notwendig.
- 8) Änderungen dieser Satzung sind mit dem Vorstand der ROeS abzustimmen und werden mit relativer Mehrheit der bei einer AG-Sitzung anwesenden wahlberechtigten Mitglieder entschieden.